

Satzung

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen „Fotogruppe Blende 11 Saar im DVF“ und ist dem Deutschen Verband für Fotografie e.V. (DVF) angeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege, Weiterbildung und Förderung der Amateurfotografie auf künstlerischem, technischem und kulturellem Gebiet insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme an Fotowettbewerben.

Durch Foto-Ausstellungen stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich der künstlerischen Amateurfotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützt. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und bedarf der Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins sowie die darauf beruhenden Beschlüsse.

Mit dem Eintritt ist der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist beim Eintritt in den Fotoclub als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht zurückerstattet. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird im Regelfall vom anzugebenden Konto des Mitglieds abgebucht. Eine dementsprechende Abbuchungsermächtigung unterzeichnet das Neumitglied mit der Anmeldung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB). Er setzt sich zusammen aus:

- ☞ Dem Vorsitzenden
- ☞ und dem Kassenverwalter.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandswahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich (Jahresanfang) statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und eventuell sonstiger vorliegender Mitgliederanträge zu erfolgen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag erweitern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Vereinsauflösung soll das Vermögen des Vereins an den DVF Landesverband e.V. übertragen werden.

§ 7 Vertretungen

Der Verein wird in der Öffentlichkeit und gegenüber dem DVF-Landes- bzw. DVF-Bundesverband durch den 1. Vorsitzenden oder einen vom Verein bestimmten Vertreter vertreten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Haftung

Verursachte Schäden sind vom Verursacher zu tragen.

§ 11 Rechtsgeschäfte

Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde beschlossen in einer Mitgliederversammlung am 21. August 2019. Alle früheren Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung

Gültig ab 15. Juni 2011

Aufnahme eines Neumitglieds

Das übliche Procedere besteht im probeweisen, zu nichts verpflichtenden Besuch der Vereinstreffen bis zum 3. Mal. Dabei stellt der/die Aufnahmewillige seine/ihre bisherigen fotografische Arbeiten den Mitgliedern der Fotogruppe vor. Nach dem dritten Probebesuch entscheiden die Mitglieder über die Aufnahme. Der/Die Aufnahmewillige ist bei der Diskussion darüber und während der Abstimmung über den Aufnahmeantrag nicht anwesend.

Beitragshöhe

Für den Moment wird kein Beitrag erhoben. Erst ab dem eintretenden Fall, dass Vereinsmittel notwendig werden, entscheiden die Mitglieder in einer Versammlung darüber.